

**Anlagen 1.1 – 1.5 zu den
Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT der Daimler Truck AG
Teil J – IT Operation- und Application Management Services**

(fortan: AEB-IT Teil J)

Anlagen-Verzeichnis:

Anlage 1.1 zu AEB-IT Teil J - Definitionen

Anlage 1.2 zu AEB-IT Teil J - Prüfungs- und Weisungsrechte

Anlage 1.3 zu AEB-IT Teil J - Exit Management

Anlage 1.4 zu AEB-IT Teil J - Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute

Anlage 1.5 zu AEB-IT Teil J - Beistellungen

Anlage 1.1 zu AEB-IT Teil J

Definitionen

Anhänge

sind die als solche bezeichneten Dokumente, die der *Leistungsbeschreibung* beigelegt sind und diese ergänzen.

Anlagen

sind die als solche bezeichneten Dokumente, die dem AEB-IT Teil J beigelegt sind und diesen ergänzen.

Appendices

sind die Dokumente, die den *Anlagen* beigelegt sind und diese ergänzen.

Application Management

Leistungen im Bereich der Pflege und Weiterentwicklung von *Software*.

Aufsichtsbehörden

sind alle Behörden und andere Stellen mit Aufsichtsfunktion über den *Auftraggeber* oder die *Business-Partner* oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, insbesondere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank.

Auftraggeber

ist die natürliche oder juristische Person, die gemäß der Bestellung oder dem Abruf die *Services* beauftragt.

Auftragnehmer

ist die *Partei*, die nach dem *Vertrag* die *Services* erbringt.

Beistellung

sind Materialien oder Leistungen, einschließlich *Software*, die vom *Auftraggeber* geliefert und vom *Auftragnehmer* für den Auftrag des *Auftraggebers* verwendet, verarbeitet oder integriert werden.

Betriebschange

Änderungen, die für den täglichen Betrieb der *Services* erforderlich sind, jedoch nicht dem Änderungsverfahren unterliegen und nicht gesondert zu vergüten sind.

Betriebshandbuch

ist ein Handbuch (bestehend aus einem oder mehreren schriftlichen oder elektronischen Dokumenten), das in einer den Anforderungen der *Leistungsbeschreibung* des jeweiligen AEB-IT (Teil J) entsprechenden Art und Weise beschreibt, wie die jeweiligen *Services* erbracht und die *Parteien* im jeweiligen täglichen Betrieb zusammenarbeiten werden.

Business-Partner

sind Unternehmen, die mit dem *Auftraggeber* nach § 15 AktG verbunden sind, sowie bestimmte Kooperationspartner dieser Unternehmen (z.B. Importeure, Händler, Vertragspartner und Vertragswerkstätten), die über den *Auftraggeber* die *Services* empfangen. Die verbundenen Unternehmen sind einzusehen unter <https://www.daimlertruck.com/de/> -> Investoren -> Berichte -> Geschäftsbericht. *Business-Partner*, die nicht verbundene Unternehmen sind, ergeben sich aus dem *Vertrag*, insbesondere aus der *Anlage* „*Leistungsbeschreibung*“.

Eigensoftware (einschließlich aller zugehöriger Dokumentation), an der die ausschließlichen Rechte zur kommerziellen Verwertung einer *Partei* oder einem mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen.

Equipment

sind Hardware, Ausstattung (auch wenn es sich hierbei um vorinstallierte *Software* handelt), Zubehör und Peripheriegeräte, die

- (i) im Eigentum des *Auftraggebers* oder von *Business-Partnern* oder des *Auftragnehmers* stehen oder vom *Auftraggeber*, von *Business-Partnern* oder dem *Auftragnehmer* geleast sind und
- (ii) vom *Auftragnehmer* im Zusammenhang mit den *Services* genutzt werden.

Fremdsoftware

ist *Software* (einschließlich aller zugehöriger Dokumentation), an der die ausschließlichen Rechte zur kommerziellen Verwertung keiner *Partei* und keinem mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen.

Kennzahlen

ist das ggf. in der *Leistungsbeschreibung* beschriebene und entsprechend bezeichnete Qualitätsniveau bestimmter *Services*.

Leistungsbeschreibung

ist die in einer *Anlage* zur Bestellung enthaltene Beschreibung der Leistungen und *Services* des *Auftragnehmers*.

Mitarbeiter

sind Arbeitnehmer.

Partei bzw. Parteien

ist je nach Sachzusammenhang der *Auftraggeber* oder der *Auftragnehmer* und *Parteien* sind der *Auftraggeber* und der *Auftragnehmer*.

Personentag

entspricht einer effektiven Arbeitsleistung von acht (8) Arbeitsstunden, die an einem Kalendertag zu leisten sind.

Policies

sind die Richtlinien, Guidelines, *Policies*, Standards etc. des *Auftraggeber*-Konzerns, einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 9 des AEB-IT Teil J.

Pönale

ist,

- (i) im Zusammenhang mit *Service Level* oder *Kennzahlen* ein pauschalierter Minderungsbetrag bei der Nichterfüllung von *Service Level* und *Kennzahlen* durch den *Auftragnehmer*;
- (ii) in allen anderen Fällen eine Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB.

Rechtliche Anforderungen

sind alle für die Tätigkeit einer *Partei*, ihrer *Mitarbeiter* oder ihrer *Subunternehmer* im Zusammenhang mit dem *Vertrag* relevanten

- (i) Rechtsnormen,
- (ii) Richtlinien, Rundschreiben, Empfehlungen, Bekanntmachungen und andere Verwaltungsvorschriften einer Behörde oder anderen Stelle sowie
- (iii) Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen.

Services

sind die im *Vertrag*, insbesondere in der *Leistungsbeschreibung*, beschriebenen Leistungen,

einschließlich etwaiger Ergänzungen, Verbesserungen, Ersetzungen oder Veränderungen dieser Leistungen während der Laufzeit des jeweiligen *Vertrages*.

Service Level

ist das ggf. in der *Leistungsbeschreibung* beschriebene und entsprechend bezeichnete Qualitätsniveau bestimmter *Services*, dessen Verfehlung das Fälligwerden eines finanziellen Ausgleichsanspruchs nach sich zieht.

Software

ist jedes Computerprogramm nebst zugehöriger Dokumentation, das in Zusammenhang mit den jeweiligen *Services* eingesetzt wird.

Subunternehmer

sind die von dem *Auftragnehmer* zur Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem *Vertrag* eingeschalteten Erfüllungsgehilfen, einschließlich deren *Mitarbeiter*.

Systeme

sind das *Equipment* und die *Software*.

Technologie-Änderung

ist der Oberbegriff für *Technologie-Update*, *Technologie-Upgrade* und *Technologie-Wechsel*.

Technologie-Update

ist die Fortführung, Optimierung, Anpassung und/oder Aktualisierung von bereits eingesetzten *Systemen* und Prozessen, insbesondere

- (i) die Beseitigung von (verdeckten) Mängeln und Fehlern
- (ii) die technische oder funktionale Optimierung von *Systemen* oder Prozessen und/oder
- (iii) das Hinzufügen geringfügig neuer Funktionalitäten zu *Systemen* oder Prozessen,

soweit die Fortführung, Weiterentwicklung und/oder Anpassung nicht zu *Systemen* und Prozessen führt, die gegenüber den ursprünglich eingesetzten *Systemen* und Prozessen als neu und unabhängig anzusehen sind.

Bezogen auf *Software* werden die Updates dort auch als „Service Release“ oder „Patch“ bezeichnet.

Technologie-Upgrade

die Veränderung von *Systemen* oder Prozessen mit dem Ziel der Anpassung ihrer Funktionalitäten oder Techniken an veränderte technische oder funktionale Anforderungen sowie die Steigerung der Nützlichkeit und der Qualität. Das beinhaltet insbesondere auch das Hinzufügen ergänzender und neuer Funktionalitäten.

Auf *Software* bezogen sind *Technologie-Upgrades* insbesondere

- (i) die Einführung von neuen Versionen der Betriebssysteme, der betriebssystemnahen Werkzeuge, sowie Middleware und Datenbanken und jeglicher Art von Applikationssoftware und/oder
- (ii) technologische Anpassung bei Backup- oder Archivmedien.

Technologie-Wechsel

ist der Einsatz von *Systemen* und Prozessen, die gegenüber den bereits eingesetzten *Systemen* und Prozessen als neu und unabhängig anzusehen sind. Auf *Software* bezogen sind *Technologie-Wechsel* insbesondere Wechsel von *Software* eines Herstellers zu einer *Software* eines anderen Herstellers, die sich im Aufbau von der bisher eingesetzten *Software* nahezu vollständig unterscheidet, auch wenn die Funktionalitäten ähnlich oder gleich sind.

Transition

ist die vereinbarte Übergabe der Verantwortung für die *Services* vom *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer*.

Vertrag

ist die von dem *Auftragnehmer* rechtswirksam angenommene Beauftragung (Bestellung oder Abrufbestellung) nebst allen ihren Anlagen, *Anhängen* und *Appendices*.

Werke

sind literarische oder andere urheberrechtlich geschützte *Werke* wie Datenbanken, Programme, Softwareanpassungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes, Programmlisten, Programmierwerkzeuge, Verfahren, Benutzerhandbücher, Berichte, Zeichnungen und andere schriftliche Dokumentationen sowie maschinenlesbare Texte und Dateien.

Anlage 1.2 zu AEB-IT Teil J Prüfungsrechte

Diese *Anlage* beschreibt die Prüfungsrechte, die der *Auftraggeber* und die *Business-Partner* in Bezug auf die durch den *Auftragnehmer* erbrachten *Services* haben.

1. Laufende Überwachung und Kontrolle der Leistungserbringung

Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* ermöglichen, die Erbringung der *Services* zu überprüfen. Soweit bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* hierauf hinweisen, damit der *Auftragnehmer* notwendige Korrekturmaßnahmen ergreifen kann. Der *Auftragnehmer* hat eine laufende interne Kontrolle der *Services* (Prüfung sowie Identifizierung und Beseitigung von Mängeln) vorzunehmen, entsprechend zu dokumentieren und den *Auftraggeber* über Mängel und die zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

2. Auditrecht

Der *Auftraggeber* ist berechtigt, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den *Auftragnehmer* zu überprüfen und entsprechende Audits auf eigene Kosten und nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zu geschäftsüblichen Zeiten in angemessenem Umfang durchzuführen. Der *Auftraggeber* erhält in diesem Zusammenhang vom *Auftragnehmer* alle relevanten Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den *Auftragnehmer* erforderlich sind, sowie Zugang zu den Standorten, in denen die *Services* erbracht werden. Die Informationen werden kurzfristig, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Anforderung des *Auftraggebers*, in Abstimmung zwischen dem *Auftraggeber* und dem *Auftragnehmer* zur Verfügung gestellt.

Der *Auftraggeber* kann auf eigene Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte für die Audits hinzuziehen. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, diese Audits in angemessenem Maß zu unterstützen.

Sollten sich beim Audit Mängel herausstellen, so wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* hierüber unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern.

3. ISAE 3402-Bericht

Die Bestimmungen dieser Ziffer 3 gelten vereinbarungsgemäß für *Services*, welche im Rahmen der IT Operation *Services* von IT-Anwendungen durch den *Auftragnehmer* erbracht werden. Hierzu gehören alle vertraglich festgelegten/beauftragten IT Basis Infrastruktur *Services* und Prozesse (u.a. RZ-Infrastruktur, Hardware, Betriebssysteme und andere Systemsoftware / Systemplattformen, Administrationsnetzwerkkomponenten inkl. Admin-LAN-Firewall, Admin-LAN-Switches, Firewall Management Systeme des Admin-LAN), die *Services* und Prozesse zu den durch die IT-Systeme genutzten Datenbankmanagementsystemen und Middleware-Komponenten sowie den Betrieb der Applikationen (z.B. SAP-Basis). Für diese *Services* sind Kontrollen einzurichten, die sich an COBIT orientieren; bzgl. IT Basis Infrastruktur handelt es sich um die Themen

- AI4 Enable Operations
- AI6 Change Management
- AI7 Install and Accredited Solutions and Changes
- DS1 Define and Manage Service Levels
- DS5 Ensure Systems Security
- DS8 Manage Service Desk and Incidents
- DS9 Manage the Configuration
- DS11 Manage Data
- DS12 Manage Facilities
- DS13 Manage Operations

Kontrollen für den Bereich Datenbankmanagementsystem, Middleware und Applikationsunterstützung umfassen

- AI6 Change Management
- DS5 Ensure Systems Security
- DS8 Manage Service Desk and Incidents
- DS11 Manage Data
- DS13 Manage Operations

Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* bei der Einhaltung der Anforderungen aufgrund von BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) und seinem darauf aufbauenden Internal Control System (ICS) sowie der einschlägigen Prüfungsstandards unterstützen und dem *Auftraggeber* alle für diese Zwecke erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere nach Maßgabe der jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zwischen den *Parteien* abgestimmten Kontrollanforderungen einen Bericht "ISAE 3402" durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellen zu lassen, damit der *Auftraggeber* den eigenen Berichtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann. Der ISAE 3402-Bericht muss vom Grundsatz her das gesamte Kalenderjahr abdecken und dem *Auftraggeber* spätestens bis zum 15.01. des folgenden Jahres vorliegen. Um den internen Abläufen und den Anforderungen des Wirtschaftsprüfers des *Auftraggebers* zu genügen, hat der *Provider* dem *Auftraggeber* spätestens zum 25.07. eines jeden Kalenderjahres einen ersten ISAE 3402-Bericht mit Abdeckungszeitraum 01.01. – 30.06. zu liefern. Der zweite ISAE 3402-Bericht muss den Zeitraum 01.07. bis mindestens 15.12. abdecken. Alternativ kann dieser zweite Bericht durch einen Roll-Forward Letter ersetzt werden, in dem der Wirtschaftsprüfer des *Auftragnehmers* die konstante Wirksamkeit der Kontrollen bestätigt, sei es durch die Bestätigung der Konstanz der Prozesse, in der Organisation oder der Technologie oder durch den Nachweis der Wirksamkeit der Kontrollen bei beachtenswerten Änderungen in den Prozessen, in der Organisation oder der Technologie. Sofern der erste ISAE 3402-Bericht Deficiencies/Schwächen und einen Remediation Plan beinhaltet, ist bei diesem Verfahren darüber hinaus ein Re-Testing/Update Letter erforderlich, in dem ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer Vollzug und Effektivität der Remediation bescheinigt. Dieser Re-Testing/Update Letter muss vom *Auftraggeber* bis Mitte Dezember vorliegen.

Zudem hat der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* über vorgenommene Änderungen der die Kontrollanforderungen betreffenden internen Abläufe sowie aufgetretene signifikante und materielle Kontrollschwächen ("significant deficiencies" / "material weaknesses") zu informieren, damit ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen sofort ergriffen werden können.

4. Kommunikation gegenüber Aufsichtsbehörden

Die Kommunikation gegenüber *Aufsichtsbehörden* obliegt im Verhältnis der *Parteien* ausschließlich dem *Auftraggeber*. Sollte eine *Aufsichtsbehörde* im Zusammenhang mit dem *Vertrag* mit dem *Auftragnehmer* in Kontakt treten, wird er – sofern dies nicht rechtswidrig ist – den *Auftraggeber* hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und sich gemäß den dann folgenden Anweisungen des *Auftraggebers* verhalten. Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* und die *Business-Partner* bei der Bearbeitung aller Anfragen - gleich welcher Art -, die von solchen *Aufsichtsbehörden* im Zusammenhang mit dem *Vertrag* gestellt werden, nach Kräften unterstützen und dem *Auftraggeber* auf Verlangen alle für diese Zwecke erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

5. Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute

Besondere Prüfungs- und Weisungsrechte des *Auftraggebers* sind in der *Anlage 1.4* „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“ beschrieben, welche gelten, wenn ein *Business-Partner*, der die *Services* nutzt, im Finanzdienstleistungssektor tätig ist oder die *Services* des *Auftraggebers* im Finanzdienstleistungssektor genutzt werden oder der *Auftraggeber* als Auslagerungsunternehmen im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG und anderer Vorschriften für *Business-Partner* im Finanzdienstleistungssektor tätig ist und den *Auftragnehmer* als *Subunternehmer* einsetzen möchte.

Die *Parteien* stellen hiermit klar, dass Weisungen des *Auftraggebers* gegenüber dem *Auftragnehmer* aufgrund der in *Anlage 1.4* „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“ geregelten Weisungsrechte jeweils nur auf Geschäftsleitungsebene oder gegenüber einem Repräsentanten des *Auftragnehmers* abzugeben sind.

Anlage 1.3 zu AEB-IT Teil J

Exit Management

1. Leistungen des Auftragnehmers

Art und Umfang der Leistungen des *Auftragnehmers* zum Exit Management werden die *Parteien* einvernehmlich im Rahmen des Änderungsverfahrens festlegen. Die Erbringung der Leistungen durch den *Auftragnehmer* soll in jedem Fall so erfolgen, dass Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes des *Auftraggebers* oder der *Business-Partner* vermieden und die rechtlichen Anforderungen beachtet werden. Insbesondere darf die ordnungsgemäße Erbringung von *Services*, welche der *Auftraggeber* oder die *Business-Partner* noch vom *Auftragnehmer* beziehen, nicht beeinträchtigt werden.

2. Hardware, Software und Werke

Der *Auftragnehmer* hat ohne gesonderte Vergütung spätestens bei Beendigung des Servicevertrags beigestellte Hardware sowie *Software*, *Werke* und Arbeitsergebnisse (einschließlich des Source Code bei im Rahmen der *Services* entwickelter *Software* und der dazu gehörenden Dokumentation) an den *Auftraggeber* herauszugeben (ggf. in maschinenlesbarer Form), bei denen nach den einschlägigen Bestimmungen des *Vertrages* die Rechte dem *Auftraggeber* zustehen oder die weiterhin von ihr genutzt werden dürfen.

3. Daten

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung des *Vertrages* wird der *Auftragnehmer* sämtliche Daten des *Auftraggebers* (einschließlich Stamm- und Bewegungsdaten sowie historischer Daten) in der Struktur der vom *Auftragnehmer* zum Beendigungszeitpunkt für die betreffenden *Services* eingesetzten *Systeme* bereitstellen und die Datenstrukturen offen legen sowie diese gegenüber dem *Auftraggeber* oder einem anderen Folgeanbieter auf Wunsch auch näher erläutern. Soweit nichts anderes vereinbart wird, nimmt der *Auftraggeber* oder ein von ihm beauftragter Dritter die Überführung der Daten in das aufnehmende System, einschließlich der erforderlichen Umschlüsselungen und Umformatierungen, vor. Auf Verlangen des *Auftraggebers* wird der *Auftragnehmer* bei der Überführung der Daten in das aufnehmende systemtechnische und fachliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen erbringen, die nach dem tatsächlichen Aufwand angemessen zu vergüten sind. Soweit vereinbart gelten die unter dem *Vertrag* zuletzt vereinbarten Vergütungssätze. Die näheren Einzelheiten der Datenmigration werden die *Parteien* zu gegebener Zeit einvernehmlich festlegen.

4. Nachbetreuungspflichten

Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, auch nach der Überleitung der beendeten *Services* auf den Folgeanbieter noch für die Dauer von bis zu sechs (6) Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus zur Beantwortung von Fragen oder Erbringung von Beratungsleistungen zur Verfügung zu stehen. Der *Auftragnehmer* kann hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

Anlage 1.4 zu AEB-IT Teil J

Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute

1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieses *Anhangs* gelten für *Services*, welche vereinbarungsgemäß zugunsten eines *Business Partners* erbracht werden, bei dem es sich um ein Institut im Sinne des KWG handelt.

2. Ergänzung AEB-IT Teil J Ziffer 7 „Personal und Subunternehmer“

2.1 Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals

Ziffer 7.1 der AEB-IT Teil J wird um nachfolgende Ziffer 7.1.3 ergänzt:

Der betreffende *Business Partner* ist verpflichtet, die Zuverlässigkeit des für ihn tätigen Personals zu kontrollieren und regelmäßig zu überprüfen. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich daher - soweit im Zusammenhang mit der Leistungserbringung die Möglichkeit des Zugriffs auf Kundendaten des *Business Partners* besteht - nur zuverlässiges Personal einzusetzen. Als unzuverlässig gelten dabei insbesondere solche Personen, die wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Eigentums- und/oder Vermögensdelikten vorbestraft sind. Erfährt der *Auftragnehmer* während der Laufzeit dieser Vereinbarung von derartigen Straftaten des durch ihn eingesetzten Personals, so hat er den *Business Partner* hierüber zu informieren. Der *Auftragnehmer* ist ferner verpflichtet, dem *Business Partner* Name, Anschrift und Geburtsdatum des eingesetzten Personals unverzüglich mitzuteilen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass dieses in Bezug auf Kundendaten des *Business Partners* gegen datenschutz- und/ oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

2.2 Einschaltung von Subunternehmen (AEB-IT Teil J Ziffer 7.2)

Ziffer 7.2.1 der AEB-IT Teil J wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der *Auftragnehmer* ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des *Auftraggebers* gemäß Ziffer 12 der AEB-IT Teil A – Allgemeiner Teil berechtigt, die Erbringung der *Services* auf einen *Subunternehmer* zu übertragen.

Bei einer beabsichtigten Weiterverlagerung auf einen *Subunternehmer* des *Auftragnehmers* hat der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* auf dessen Verlangen ferner Informationen über die fachliche, sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung des *Subunternehmers* zu überlassen. Der Zustimmungsvorbehalt erstreckt sich auf die inhaltliche Gestaltung des *Vertrages* mit dem Dritten. Im Falle der Weiterverlagerung ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, nur solche vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen, die im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sowie den Regelungen dieses *Vertrages* stehen.

3. Ergänzung AEB-IT Teil J Ziffer 8 Governance, Eskalationsverfahren, Betriebshandbuch, Änderungsverfahren

3.1 Änderungsverfahren (AEB-IT Teil J Ziffer 8.2)

Ziffer 8.2.2 der AEB-IT Teil J wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der *Auftraggeber* kann jederzeit eine Änderung, Anpassung oder Erweiterung des *Vertrages* und der *Services* verlangen. Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* so schnell wie möglich auf eine entsprechende Anfrage detailliert die Folgen der vom *Auftraggeber* gewünschten Änderung, Anpassung oder Erweiterung, insbesondere für Termine, Aufwand und Vergütung, schriftlich darlegen und ein vollständiges Angebot über die angefragte Änderung, Anpassung oder Erweiterung unterbreiten.

Ziffer 8.2.3 der AEB-IT Teil J wird durch nachfolgende Bestimmung ergänzt:

Der *Auftragnehmer* (...) unzumutbar. Die Umsetzung des Änderungsverlangens ist für den *Auftragnehmer* nicht unzumutbar, wenn Ergänzungen und Änderungen aufgrund gesetzlicher oder bankenaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen notwendig werden. Werden *Services* zugunsten eines *Business Partners*, bei dem es sich um ein Institut im Sinne des KWG handelt, erbracht, ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen zuzulassen, sofern Ergänzungen und Änderungen der für den *Business Partner* maßgeblichen oder von ihm vorgegebenen Leistungs- und Qualitätsstandards, insbesondere aufgrund geänderter gesetzlicher oder bankaufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen, notwendig werden. In den vorgenannten Fällen ist der *Auftragnehmer* auf Verlangen des *Auftraggebers* zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung gegen angemessene Vergütung für zusätzlich zu erbringende Leistungen verpflichtet.

4. Ergänzung AEB-IT Teil J Ziffer 15 Laufzeit und Kündigung

4.1 Kündigung aus wichtigem Grund (AEB-IT Teil J Ziffer 15.2)

Ziffer 15.2.2 der AEB-IT Teil J wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Besteht der wichtige Grund (...) werden kann. Einer erfolglosen Abmahnung bedarf es insbesondere nicht im Falle einer Anordnung der BaFin zur Beendigung der *Services* für *Business Partner*, bei denen es sich um Institute im Sinne des KWG handelt.

5. Besondere Prüfungs- und Auditrechte

Nachfolgende Bestimmungen gelten zusätzlich zu *Anlage 1.2* „Prüfungsrechte“, soweit ein *Business-Partner*, der die *Services* nutzt, im Finanzdienstleistungssektor tätig ist oder die *Services* des *Auftraggebers* im Finanzdienstleistungssektor genutzt werden oder der *Auftraggeber* als Auslagerungsunternehmen im Sinne von § 25a Abs. 2 KWG und anderer Vorschriften für *Business-Partner* im Finanzdienstleistungssektor tätig ist und den *Auftragnehmer* als *Subunternehmer* einsetzen möchte. Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* daher zusätzlich die in dieser Ziffer beschriebenen besonderen Prüfungsrechte, soweit dies zur Erfüllung der in Bezug auf die betreffenden *Business-Partner* bestehenden *Rechtlichen Anforderungen* erforderlich ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen wird dem *Auftragnehmer* rechtzeitig vor Vertragsabschluss bekannt gegeben. Sollte die Anwendung dieser Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, gilt das Änderungsverfahren nach Ziffer 4 der AEB-IT Teil J.

5.1 Die *Parteien* stellen hiermit klar, dass Weisungen des *Auftraggebers* gegenüber dem *Auftragnehmer* aufgrund der in *Anlage 1.4* „Besondere Anforderungen für Services für KWG-Institute“ geregelten Weisungsrechte jeweils nur auf Geschäftsleitungsebene oder gegenüber einem Repräsentanten des *Providers* abzugeben sind. Einbeziehung in das interne Kontrollsystem

Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* die Möglichkeit geben, den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich uneingeschränkt in das interne Kontrollsystem des *Auftraggebers* und den betreffenden *Business-Partnern* einzubeziehen und zu diesem Zweck ggf. auch auf die Interne Revision des *Auftragnehmers* Rückgriff zu nehmen, sowie den *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Dies setzt eine hohe Transparenz der fachlichen Kontrollen und der Wahrnehmung der Revisionsaufgaben auf Seiten des *Auftragnehmers* voraus.

5.2 Vollumfängliches Einsichts-, Zugangs- und Prüfungsrecht

An KWG-Institute werden besondere Anforderungen gestellt und unterliegen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Der *Auftragnehmer* räumt dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern*, ihrer jeweiligen Internen Revision, den aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei ihnen jeweils tätigen Prüfern, den *Aufsichtsbehörden* sowie den von den *Aufsichtsbehörden* mit der Prüfung beauftragten Stellen in Bezug auf den dem *Auftragnehmer* durch den *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Zugangs- und Prüfungsrecht ein. In diesem Zusammenhang hat der *Auftragnehmer* diesen Personen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

Zwischen den *Parteien* besteht Einvernehmen, dass die Interne Revision und die Abschlussprüfer des *Auftraggebers* und der betreffenden *Business-Partnern* in der Lage sein müssen, die Einhaltung der *Rechtlichen Anforderungen* sowie die Einzelvorgaben der *Aufsichtsbehörden* im Hinblick auf den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich beim *Auftragnehmer* zu überprüfen. Ihnen wird daher Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und *Systemen* beim *Auftragnehmer* (einschließlich des Rechts, Kopien einschlägiger Unterlagen anzufertigen) gewährt, sofern diese den durch diesen *Vertrag* übertragenen Aufgabenbereich betreffen. Personen, die beim *Auftragnehmer* Funktionen der Internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, werden in diesem Zusammenhang gegenüber dem *Auftraggeber*, den betreffenden *Business-Partnern* sowie den Prüfern des *Auftraggebers* und der betreffenden *Business-Partner* durch den *Auftragnehmer* von ihrer Schweigepflicht entbunden. Diese Prüfungsrechte gelten nach Beendigung des jeweiligen *Vertrages* für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren fort, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der jeweilige *Vertrag* beendet wird. Alle relevanten Unterlagen müssen, unbeschadet etwaiger weitergehender handelsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, ebenso lange verfügbar bleiben, soweit sie nicht bei Vertragsbeendigung zurückgegeben werden.

5.3 Weisungsrechte

An KWG-Institute werden besondere Anforderungen gestellt und unterliegen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen. Der *Auftraggeber* und die betreffenden *Business-Partner* sind daher berechtigt, dem *Auftragnehmer* zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der ihm durch den *Vertrag* übertragenen Aufgaben Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Weisung eine Angelegenheit betrifft, die Gegenstand eines Eskalationsverfahrens oder eines Änderungsverfahrens ist; das Eskalationsverfahren bzw. das Änderungsverfahren wird dann parallel fortgeführt.

Weisungen des *Auftraggebers* gegenüber dem *Auftragnehmer* sind jeweils nur auf Geschäftsleitungsebene oder gegenüber einem Repräsentanten des *Auftragnehmers* abzugeben.

Der *Auftragnehmer* hat die ihm erteilten Weisungen grundsätzlich unverzüglich zu befolgen. Befürchtet der *Auftragnehmer* im Einzelfall, dass die Befolgung einer Weisung des *Auftraggebers* die ordnungsgemäße Erbringung der *Services* beeinträchtigen könnte, wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* jedoch unverzüglich in Textform darauf hinweisen. Zugleich hat der *Auftragnehmer* die befürchteten negativen Auswirkungen auf die *Services* hinreichend detailliert darzustellen. Wenn der *Auftraggeber* daraufhin die Weisung bestätigt, hat der *Auftragnehmer* diese zu befolgen, ist aber nicht für die sich hieraus etwa ergebenden und dem *Auftraggeber* zuvor dargestellten Beeinträchtigungen verantwortlich. Dessen ungeachtet hat sich der *Auftragnehmer* nach Kräften zu bemühen, den Eintritt derartiger Beeinträchtigungen zu verhindern bzw.

ihren Umfang zu reduzieren. Soweit ein *Business-Partner* dem *Auftragnehmer* eine Weisung erteilt, die geeignet ist, die Erbringung der *Services* zu beeinträchtigen, wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Sodann werden der *Auftraggeber*, der betreffende *Business-Partner* und der *Auftragnehmer* sich bemühen, eine allseits zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit herbeizuführen.

Soweit dem *Auftragnehmer* bei der Befolgung einer Weisung, die zu Maßnahmen führt, zu deren Vornahme der *Auftragnehmer* ohne Erteilung der Weisung nicht verpflichtet gewesen wäre, Zusatzkosten entstehen, sind ihm diese durch den *Auftraggeber* in angemessenem Umfang zu ersetzen. Das Änderungsverfahren findet insoweit Anwendung.

Der *Auftragnehmer* wird sicherstellen, dass die dem *Auftraggeber* und den betreffenden *Business-Partnern* zustehenden Weisungsrechte unmittelbar und unabhängig von etwaigen konkurrierenden Weisungsrechten durchsetzbar sind.

Anlage 1.5 zu AEB-IT Teil J

Beistellungen

1. Beistellung von Drittverträgen und Software

Stellt *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* Leistungen aus Drittverträgen (*Verträge* zwischen *Auftraggeber* und Dritten, „*Beigestellte Drittverträge*“) oder *Software* („*Beigestellte Software*“) bei, so ergibt sich dies aus der *Leistungsbeschreibung*. Die Beistellung erfolgt gemäß nachfolgenden Bestimmungen.

Der *Auftraggeber* gewährt dem *Auftragnehmer* und den durch den *Auftraggeber* genehmigten *Subunternehmern* des *Auftragnehmers* das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Rechte zur Nutzung der *Beigestellten Software*, soweit und solange

- (i) dies erforderlich ist, um die *Services* gegenüber dem *Auftraggeber* und/oder den *Business-Partnern* vertragsgemäß zu erbringen, und
- (ii) dies nach den mit den Dritten bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung der jeweiligen beigestellten *Software* zulässig ist.

Dieses Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt, es sei denn, in der *Leistungsbeschreibung* sind für *Beigestellte Drittverträge* und/oder *Beigestellte Software* Entgelte bestimmt oder die *Parteien* vereinbaren schriftlich ein Entgelt.

Soweit die *Beistellung* eines *Beigestellten Drittvertrages* oder einer *Beigestellten Software* von der Zustimmung eines Dritten abhängig ist, werden sich die *Parteien* gemeinsam um die Erteilung der Zustimmung bemühen.

Macht der Dritte seine Zustimmung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgelts oder der Änderung bestehender Konditionen abhängig oder verweigert der Dritte seine Zustimmung, so werden die *Parteien* über eine technisch und wirtschaftlich vernünftige Alternative zur *Beistellung* des entsprechenden *Beigestellten Drittvertrages* oder der entsprechenden *Beigestellten Software* im Wege des Änderungsverfahrens verhandeln und gegebenenfalls vereinbaren.

2. Beistellung von Hardware

Soweit der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* nach der *Leistungsbeschreibung* Hardware beistellt („*Beigestellte Hardware*“), so gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen.

Der *Auftraggeber* darf die *Beigestellte Hardware* ausschließlich zur Erbringung der *Services* für den *Auftraggeber* nutzen. Die *Beigestellte Hardware* ist als Eigentum des *Auftraggebers* zu kennzeichnen.

Die *Beigestellte Hardware* darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Auftraggebers* verändert oder mit anderen Gegenständen oder mit Grundstücken so verbunden werden, dass das bestehende Eigentum an der *Beigestellten Hardware* verändert wird oder untergeht.

Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, die *Beigestellte Hardware* pfleglich zu behandeln. Es wird die Hardware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern sich die Hardware in den Räumlichkeiten des *Auftraggebers* befindet. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der *Auftragnehmer* dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der *Auftragnehmer* haftet dem *Auftraggeber* für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).

3. Beistellung von Flächen

Aus der *Anlage* „Beistellung / Vermietung von Flächen und Arbeitsmitteln“ oder aus der *Leistungsbeschreibung* ergibt sich, ob und welche Flächen der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* ab dem Vertragsdatum einschließlich der dort jeweils genannten Ausstattung an Standorten des *Auftraggebers* für solche *Mitarbeiter* zur Verfügung stellt, die *Services* erbringen. Dort wird auch geregelt, ob die *Beistellung* von Flächen entgeltlich oder unentgeltlich gewährt wird.

Die jeweils geltenden *Policies* des *Auftraggebers* und der betroffenen jeweiligen *Business-Partner* zum Zugang, zur Nutzung und zur Sicherheit von Geschäftsräumen der Gesellschaften des *Auftraggebers* und der *Business-Partner* sind durch den *Auftragnehmer* und seine *Subunternehmer* stets einzuhalten.

4. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der *Beistellungen* für andere Zwecke als zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des *Auftragnehmers* gegenüber der Daimler Truck AG oder die Zurverfügungstellung oder Überlassung an Dritte ist dem *Auftragnehmer* nicht gestattet. Genehmigte *Subunternehmer* des *Auftragnehmers* sowie zur Erbringung der *Services* eingesetzte *Mitarbeiter* des *Auftragnehmers* oder der genehmigten *Subunternehmer* sind keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes.

Der *Auftragnehmer* trägt dafür Sorge, dass seine *Subunternehmer* die Anforderungen dieser *Anlage* erfüllen.

5. Beendigung von Beistellungen

Die Verpflichtung zur *Beistellung* endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.

Der *Auftraggeber* kann die Bereitstellung einer *Beistellung* mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, wenn

- der *Auftragnehmer* den Gegenstand der *Beistellung* vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt an Dritte überlässt oder
- der *Auftragnehmer* gegen sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen bezüglich der *Beistellung* verstößt.

6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Beistellungsobligationen

Soweit sich aus dem *Vertrag*, dieser *Anlage* oder ihren *Anhängen* nichts anderes ergibt, obliegen dem *Auftraggeber* die vereinbarten *Beistellungen*. Der *Auftraggeber* ist jedoch nicht zur *Beistellung* verpflichtet. Dem *Auftragnehmer* stehen die Rechtsfolgen, die sich aus einer Obliegenheitsverletzung ergeben, ungekürzt zu. Etwaige vereinbarte Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten jedoch entsprechend.